

Zwischen

der gemeinnützigen Gesellschaft für therapeutisches Reiten und Heilpädagogik mbH
(VRH Celle), vertreten durch den Geschäftsführer

und

dem Betriebsrat im VRH Celle, vertreten durch den Vorsitzenden

wird die nachfolgende **Betriebsvereinbarung** zur
Entlastung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsbereich getroffen.

Präambel

Diese Vereinbarung soll die Anwendung der jeweils gültigen Regelungen zur Entlastung beschäftigter im Sozial- und Erziehungsdienst im TVöD SuE (VKA) für die Beschäftigten im VRH Celle regeln.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle im pädagogischen Bereich Beschäftigten im VRH Celle, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Im pädagogischen Bereich beschäftigt gilt ausschließlich, wer nach der SuE-Tabelle des TVöD vergütet wird.
- (3) Für Teilzeitkräfte finden die Regelungen dieser Betriebsvereinbarung entsprechend Anwendung.
- (4) Für nach der allgemeinen Tabelle vergütete Beschäftigte, die anteilige Gehaltsbestandteile nach der SuE-Tabelle erhalten (z.B. pädagogische Helfer), finden die Regelungen dieser Vereinbarung entsprechend ihres prozentualen Gehaltsanteils aus der SuE-Tabelle Anwendung.
- (5) Ausgenommen sind geringfügig Beschäftigte sowie zu ihrer Ausbildung oder aufgrund sonstiger Grundlage Beschäftigte. Für sie gelten abweichende tarifliche bzw. einzelvertragliche Regelungen, die unter Beteiligung des Betriebsrates jeweils individuell festzulegen sind.

§ 2 Anwendung der Bestimmungen des Einigungspapiers (VKA) zur Entlastung für den Sozial- und Erziehungsdienst

- (1) Das „Einigungspapier zu den Tarifverhandlungen für den Sozial- und Erziehungsdienst“ vom 18.05.2022 findet für alle Beschäftigten gem. §1 dieser Vereinbarung in den nachfolgend näher bezeichneten Bereichen Anwendung.
- (2) Ab dem Kalenderjahr 2022 werden zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Regenerationstage) zusätzlich gewährt.

- (3) Beschäftigte der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. Beschäftigte ab der Entgeltgruppe S 11b erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro. Die SuE-Zulage ist auf Wunsch der/des Beschäftigten kalenderjährlich bis zu einem Umfang, der einem Arbeitstag bzw. zwei Arbeitstagen entspricht, im Verhältnis 1:1 in Zeit umzuwandeln. Die Lage dieses Tages bzw. dieser Tage muss den dienstlichen/betrieblichen Verhältnissen entsprechen.
- (4) Als Wohnzulage („Heimzulage“) wird ab dem 1.7.2022 ein Betrag in Höhe von 100,-- monatlich gewährt.

§ 3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Betriebsvereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt) tritt am 01.07.2022 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2026.
- (3) Im Fall der Kündigung wird die Nachwirkung auf sechs Monate begrenzt.
- (4) Diese Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner geändert werden.
- (5) Soweit einzelne Regelungen dieser Vereinbarung aufgrund anderweitiger rechtlicher Regelungen unwirksam bzw. angreifbar sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon unberührt.
- (6) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn und soweit abschließende gesetzliche oder ergänzende Vorschriften bzw. tarifvertragliche Regelungen in Kraft treten, die Fragen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind abweichend regeln.

Jan Berends
Geschäftsführer

Andreas Vogt
1. Vorsitzender d. Betriebsrates

Celle, 15.06.2022